- 53. Inwieweit find juristische Personen für ein angerkontraktliches Berseben ihrer Bertreter bem Beschädigten gegenüber verantwortlich?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 15. Ottober 1888 i. S. Fr. v. P. u. Gen. (Kl.) w. Kitterschaftliches Kreditinstitut zu B. (Bekl.) Rep. VI. 175/88.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht daselbft.

## Aus ben Grunden:

"Am 10. Juli 1886 wurde von dem beklagten Kreditinstitute, verstreten durch die Priegnit'sche Kitterschaftsdirektion, unter Zuziehung des zuständigen Amtsrichters die Zwangsverwaltung des Kittergutes Kr. eingeleitet, nachdem der Besitzer dieses Gutes, Th., mit der Berichtigung der fälligen Zinsen einer Pfandbriesschuld im Kückstande verblieben war und deshalb selbst die Zwangsverwaltung beantragt

hatte. Bei Einleitung der Zwangsverwaltung besand sich auf einem Holzplane des Gutes teils in geschlagenem, teils in ungeschlagenem Zustande eine Quantität Holz, welche der Holzhändler B. im Oktober 1884 von Th. auf dem Stamme gekauft, demnächst auch an Th. bezahlt hatte. Auf Anfrage des eingesetzten Sequesters erklärte die Priegenitzsiche Ritterschaftsdirektion in einem an den Sequester unter dem 3. September 1886 gerichteten Schreiben, von dessen Inhalt sie dem B. unter dem 4. dess. Mis. Kenntnis gab, daß sie die Absuhr des von B. gekausten geschlagenen wie noch am Stamme besindlichen Holzes nicht verbieten wolle. Demzufolge wurde das Holz von B., bezw. von dessen Rechtsnachfolger abgefahren, sodaß am 17. Dezember 1886, dem Tage der Versteigerung in dem am 25. September 1886 auf Antrag der Klägerin zu 1. eingeleiteten Zwangsversteigerungsversahren, das sämtliche an B. verkaufte Holz von dem Gute sortsgeschafft war.

Die Klägerinnen, welche bei der Belegung der Kaufgelder im Zwangsversteigerungsversahren von Kr. Ausfälle an den von ihnen liquidierten Forderungen erlitten haben, erheben im gegenwärtigen Prozesse gegen das beklagte Institut einen Regreßanspruch auf Grund der Behauptung, daß die Sequestrationsbehörde sich durch die Gestattung, bezw. Nichtverhinderung des Fällens und der Absuhr des von Th. an B. verkauften Holzes eines Bersehens schuldig gemacht und dadurch die Hypothetengläubiger, insbesondere die Klägerinnen, um die Summe von 9900 M geschädigt habe. Sie verlangen unter Stellung verschiedener Anträge die Berurteilung des Institutes zur Bahlung von 9900 M nehst Zinsen, eventuell zum Ersahe des ihnen entstandenen, in einem besonderem Bersahren zu ermittelnden Schadens. Beide Borinstanzen haben auf Abweisung der Klage erkannt.

Das Berufungsgericht führt aus: das behauptete Versehen sei den Klägerinnen gegenüber in Ermangelung eines bestehenden Konstraktsverhältnisses als ein außerkontraktliches anzusehen; ein Omissivdelikt, d. h. die Unterlassung einer durch spezielles Gesetz auferlegten Verpslichtung liege nicht vor, vielmehr werde der Entschädigungsanspruch aus einem Kommissivdelikte der Vertreter oder Beamten des beklagten Institutes, nämlich aus einer rechtswidrigen Handlung der Priegnit/schen Kitterschaftsdirektion, hergeleitet; sür ein derartiges Delikt bei der Ausrichtung eines an sich erlaubten

Auftrages sei aber das Institut nur dann verantwortlich, wenn es sich bei der Auswahl der bestellten Vertreter zo ein Versehen habe zu schulden kommen lassen; da ein solches Versehen von den Klägerinnen nicht behauptet worden, sei die Klage dem beklagten Institute gegenüber abzuweisen, ohne daß es einer Prüfung der übrigen Vorausssehungen des erhobenen Anspruches und der einzelnen Anträge der Klägerinnen bedürfe.

Der gegen diese Aussührung gerichtete Revisionsangriff muß für begründet erachtet werden.

Zwar ist dem Borderrichter darin beizutreten, daß die Klägerinnen einen kontraktlichen Entschädigungsauspruch nicht erhoben haben. Denn das beklagte Institut ist dadurch, daß es auf Antrag des Gutsbesitzers Th. die Zwangsverwaltung des Rittergutes Kr. eingeleitet und fortgeführt hat, zu den Klägerinnen, welche auch später der Zwangsverwaltung nicht beigetreten sind, in ein Vertragsverhältnis nicht getreten.

Als rechtsirrtümlich aber erweisen sich die rechtlichen Anschauungen, von welchen sich das Berufungsgericht bei der Berneinung der Berantwortlichkeit des Beklagten für das von den Klägerinnen behauptete außerkontraktliche Bersehen hat leiten lassen.

Wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 10. Rovember 1887.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 19 S. 348, mit aussührlicher Motivierung dargelegt hat, ist im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes für die Frage nach der Haftpslicht der juristischen Personen oder Korporationen von entscheidender Bedeutung, ob ein eigenes Bersehen der Korporation oder nur ein persönsliches Verschulden ihrer Vertreter oder Beamten vorliegt. Für ersteres haftet die Korporation gemäß §. 82 A.L.K. II. 6 gleich einer physisschen Person, für letzteres ist sie nur nach Waßgabe der §. 50—53 L. 6 verantwortlich. Die Annahme eines eigenen Versehens der Korporation aber setzt ein doppeltes voraus, einerseits, daß diejenigen, welche als Vertreter der Korporation gehandelt haben, zu deren Verstretung in bezug auf Willensatte gesehlich besugt waren und im speziellen Falle auf Grund ihrer Vertretungsbesugnis und in den Grenzen derselben thätig geworden sind, andererseits, daß der Korporation als solcher die Verpslichtung oblag, Ausmertsamteit anzuwenden, daß sie

ben Gesetzen gemäß handle (§§. 16. 17 I. 3). Eine solche Verpstichstung ber Korporation kann nicht bloß, wie der Borderichter in zu enger Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen meint, durch Vertrag oder durch ein "spezielles" Gesetz begründet werden, sie tritt vielmehr überall ein, wo die Korporation handelnd in den Rechtsverkehr einsgreift und mit ihrem Eingreifen zu anderen Personen in rechtliche Beziehungen tritt, welche eine Beschädigung dieser Personen zur Folge haben können.

Prüft man nach diesen Grundsätzen, mit welchen die von dem Neichsgerichte für das gemeine Recht erlassenen Entscheidungen im wesentlichen übereinstimmen,

wgl. Urteil vom 8. Dezember 1885 Rep. III. 209/85, Juristische Wochenschrift 1886 S. 21 und Urteil vom 6. April 1888, Rep. III. 1/88, Juristische Wochenschrift S. 212,

ben hier vorliegenben Regreßanspruch, so kann im Hinblicke auf die Organisation des beklagten Kreditinstitutes, wie solche von den Vorsberrichtern sestigestellt ist, kein Zweisel darüber obwalten, daß das von den Rlägerinnen behauptete Versehen, wenn es überhaupt dargethan würde, als ein Versehen des Institutes selbst angesehen werden mußte.

Das von den Vorderrichtern angezogene Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditreglement vom 14./15. Juni 1777,

val. Rabe, Sammlung preuß. Gesetze Bb. 11 S. 268 fig., bestimmt am Eingange seines zweiten Teiles, daß die Besorgung alles beffen, mas zur Aufrechthaltung bes Kreditwerkes und Befolgung ber im ersten Teile festgesetten Grundsätze desselben erforderlich ist, unter ber Generalaufsicht eines Königl. Kommissarii auf fünf unter bem Vorsitze eines Ritterschaftlichen Areditbirektors anzusetzenden Ritter-Schaftstollegiis - für die Altmart, Briegnit, Mittelmart, Utermart, Neumark - beruht, welche unter einer in Berlin etablierten Sauptritterschaftsfreditbirektion stehen. Jedes Kollegium faßt seine Schlüsse nach Mehrheit ber Stimmen und hat für die Beobachtung ber Grundfabe bes Rreditwerkes in samtlichen, zu feinem Ressort gehörigen Kreifen Sorge zu tragen (§§. 80. 81). Insbesondere gebort vor basfelbe Die Beitreibung ber Rudftande von Zinsen und die Verfügung ber dazu erforderlichen Sequestrationen, sowie die Aufsicht darüber und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen (§. 82 f, g). Das Kol= legium verfährt in dieser Thätigkeit selbständig und soll nur in zweifelhaften Fällen bei der Hauptdirektion anfragen, welche sie deshalb zu bescheiden hat und auch sonst die Stellung einer Aufsichts= und Besschwerdebehörde gegenüber den einzelnen Rollegien einnimmt, übrigens aber die Angelegenheiten besorgt, welche das Ganze des Kreditwerkes und das allgemeine Interesse der dazu verbundenen Güterbesitzer bestreffen (§§. 35 – 44. 223 sig. 240. 247).

Damit stimmen die Vorschriften der — gemäß §. 7 des Gesetzes vom 4. März 1879 (G.S. S. 102) und §. 202 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 (G.S. S. 131) noch in Geltung befindlichen — §§. 128 sig. A.G.D. I. 24 insofern überein, als sie die Zwangsverswaltung und die Entscheidung der dabei entstehenden Widersprüche in die Hände der Kreditdirektion legen und den Interessenten bloß den Rekurs an die Hauptritterschaftsdirektion gestatten (§. 132 a. a. D.).

Hatte fonad die Priegnip'sche Ritterschaftsdirektion in Bertretung des beklaaten Kreditinstitutes die Sequestration des Gutes ihres Zinsenschuldners anzuordnen und die Übergabe des Gutes an den Sequester gu bewirken (&&. 223, 227 bes Reglements), fo ftanb ihr aud bie vorläufige Abgrenzung bes Umfanges bes Sequeftrationsobjeftes gu. Sie handelte also in den Brengen des ihr angewiesenen Beschäftsfreises, wenn fie auf Anfrage des Sequesters erklärte, daß sie die Abfuhr bes bem Holzhandler D. verkauften Solzes nicht verbicten wolle, mit anderen Worten, daß sie bieses Holz als einen Teil des Sequestrationsobjeftes nicht ansehe. Diese Erflärung hat die Direttion auch nicht etwa durch einen ihrer Beanten abgeben laffen, sondern in zwei amtlichen Schreiben unter ihrer Unterschrift bem Sequester und bem Holzhandler D. fundgethan. Bu einer vorherigen Ruckfrage bei der Hauptritterschaftsdirektion ware sie zwar berechtigt gewesen, eine Berpflichtung dazu beftand aber nach den oben angeführten Bestimmungen bes Reglements nicht.

Es handelt sich somit für die gegenwärtige Entscheidung übershaupt nicht darum, inwieweit eine Korporation für die Versehen einzelsner ihrer Beamten zu haften hat, sondern um die Verantwortlichseit sür schuldhafte Willensentschlüsse, welche die Korporation durch die dazu berufenen Willenss und Vertretungsorgane in gehöriger Form. kundgegeben hat.

Bgl. auch Urteil bes Reichsgerichtes vom 14. Juni 1888 Rep. VI 106/88, Juristische Wochenschrift S. 315; Dernburg, Preußisches

Privatrecht Bb. 1 S. 116; Eccius, Theorie und Prazis Bb. 4 S. 661. 662.

Wenn banad noch zu untersuchen bleibt, ob bem beflagten Inftitute infolge der Einleitung der Zwangsverwaltung die Berpflich= tung zur Amwendung der nach den Umftänden gebotenen Aufmertfamteit auch folden Bersonen gegenüber oblag, zu welchen bas Inftitut in ein direttes Bertragsverhältnis nicht getreten war, fo muß auch diese Frage unbedenklich bejaht werden. Nach den maßgebenden gesehlichen Beftimmungen hatte bas Inftitut bas sequestrierte Gut dem Berwalter zu übergeben und nach aufgehobener Berwaltung dem vormaligen Schuldner bezw. beffen Rechtsnachfolgern guruckgeben gu laffen, ben Bermalter mit der erforderlichen Anweisung für die Berwaltung zu verfehen und die Geschäftsführung besselben zu beaufsichtigen (val. Geset vom 13. Juli 1883 & 142 Abj. 2. 144 Abs. 1. 145: U.G.D. I. 24, & 131, 137, Reglement & 226 flg.). Un ber Erfüllung diefer Berbindlichkeiten hatten nicht bloß ber Schuldner. welcher bie Zwangsverwaltung beantragt hatte, fonbern ebenfowohl Die Realberechtigten bes Gutes ein unmittelbares Intereffe (val. auch bie 88, 147, 21 bes Gesetzes vom 13. Juli 1883), und bieses Inter= esse erstreckte sich insbesondere auch barauf, baß bas But während ber Amangsverwaltung in seinem Umfange unversehrt erhalten wurde. Demaemaß gehörte es zu ben Obliegenheiten bes Inftitutes, die un= berechtigte Fortichaffung von Beftandteilen und Bubehörftucken bes Gutes thunlichft zu verhindern und, sobald es davon Kenntnis erlangte, daß der Bermalter folche Fortichaffung in Aussicht genommen, derfelben durch ausdruckliche Berbote entgegenzutreten. Hatte alfo bas beklagte Institut unter Außerachtlaffung pflichtmäßiger Aufmerklamkeit auf die Aufrage des Berwalters das Berbot der Fortichaffung eines noch zur Substanz bes Gutes gehörigen Solzbestanbes unterlassen und ausbrücklich erklärt, die Abfuhr nicht verbieten zu wollen, so wurde barin nicht bloß, wie der Vorderrichter annimmt, ein Kommissivdelift oder eine positive Gesetzeberletung, sondern qugleich ein Omiffivdelift, begangen burch Nichterfüllung einer vom Gefete bem Inftitute auferlegten Berpflichtung, ju erblicken fein. Eines naberen Eingebens auf die Frage, ob nach ben Borfchriften des Allgemeinen Landrechtes die Haftbarkeit ber Korporationen für rein positive Gesehesverlegungen ihrer Billensorgane rechtsgrund= sätlich für ausgeschlossen zu erachten sein möchte, bedarf es so= mit nicht.

Das beklagte Inftitut hat übrigens, wie in der Borentscheidung ausbrudlich hervorgehoben ift, in ben früheren Inftanzen feine Paffivlegitimation nicht in Abrede gestellt und nicht versucht, die Kläge= rinnen mit ihrem Entschädigungsanspruche an die Bersonen einzelner Bertreter oder Beamten des Inftitutes zu verweifen. Für eine folche Berweisung könnte es fich aud auf ben &. 134 A.G.D. I. 24 nicht berufen. Derfelbe handelt von Regreßflagen gegen ben landichaft= lichen Kommiffarius, gegen die Rreditbirettion felbst, falls diese "die &. 133 ihr vorgeschriebenen Schranken überschritten hat und aus solchen einseitigen Berfügungen Nachteil entsteht", sowie gegen land= schaftliche Offizianten wegen etwaiger Bflichtwidrigkeiten bei der Udministration ober bei Führung der Aufsicht über selbige. Wenn hier verordnet ift, daß "diefelben für ihre Bersonen demjenigen, welcher badurch Schaben leibet, vor bem Landesjuftigfollegio, von welchem bie Sequeftration verhängt worben ift, gerecht werben" muffen, fo läßt sich baraus nicht folgern, daß dem Beschädigten ber Regreßansbruch gegen bas Kreditinstitut felbst, sofern biefem nach sonstigen Gefeten ein eigenes vertretbares Berfeben zur Laft fällt, vor dem für bas Inftitut zuftandigen Prozefigerichte verfagt fein follte.

Inwieweit die vorstehend entwickelten Grundsätze über die Haftpflicht juristischer Personen auch bei Entschädigungsansprüchen gegen den Staat maßgebend sind, darf hier unerörtert bleiben. Die auf einer Verletzung dieser Grundsätze beruhende Vorentscheidung mußte aufgehoben werden."